

Verordnung zum Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet der Gemeinde Schwarzenbruck (Baumschutzverordnung)

Auf Grund von § 29 Abs. 1 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011, erlässt die Gemeinde Schwarzenbruck folgende Verordnung:

§ 1

Geltungsbereich, Schutzgegenstand

(1) Diese Verordnung regelt den Schutz des Baumbestandes im Gemeindegebiet innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

(2) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen folgende Bäume, wenn sie einen Stammumfang von 60 cm und mehr gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden aufweisen:

1. alle **Laubbäume**, sowie
2. **Eiben** und
3. **Nussbäume**

Mehrstämmige Gehölze fallen dann unter den Schutz der Verordnung, wenn die Summe der Stammumfänge, gemessen in einer Höhe von 130 cm über dem Erdboden, 60 cm und mehr beträgt und wenn mindestens ein Stamm einen Umfang von 40 cm oder mehr erreicht.

(3) Geschützt sind auch:

1. Ersatzpflanzungen, die nach dieser Verordnung gefordert wurden, auch wenn sie das Maß nach Abs. 2 nicht erreichen oder unter die nach Abs. 4 nicht geschützten Arten fallen.
2. sämtliche Gehölze, die auf der Grundlage eines Freiflächengestaltungsplanes, der Bestandteil einer Baugenehmigung ist, gepflanzt wurden

(4) Nicht unter Schutz stehen:

1. Obstbäume,
2. Birken und
3. Nadelgehölze mit Ausnahme der Eiben

§ 2

Schutzzweck

(1) Zweck dieser Verordnung ist es:

1. eine angemessene innerörtliche Durchgrünung zu erhalten,
2. das Ortsbild zu beleben,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu erhalten und zu verbessern und
4. schädliche Umwelteinwirkungen zu mildern.

§ 3

Verbote

(1) Es ist verboten, die geschützten Bäume, oder Teile von ihnen, ohne Genehmigung (§ 5) der Gemeinde Schwarzenbruck zu entfernen, zu verändern oder ihre Standortbedingungen zu verschlechtern.

(2) Ein Entfernen im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn Bäume gefällt, abgeschnitten, abgebrannt oder entwurzelt werden.

(3) Ein Verändern im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn an Bäumen Eingriffe (Rückschnitte) vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen (Habitus) nachhaltig verändern, das weitere Wachstum dauerhaft beeinträchtigen oder deren Gesundheit schädigen.

(4) Ein Verschlechtern im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn Maßnahmen vorgenommen oder Zustände aufrechterhalten werden, die zum Absterben von Bäumen führen können. Hierunter fallen Abgrabungen und Ausschachtungen z. B. durch Aushebung von Gräben, das Befestigen oder Verdichten der Bodenfläche z. B. durch Befahren mit schweren Arbeitsgeräten, Aufschüttungen und Ablagern von schwerem Baumaterial, sowie Lagern oder Ausschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben, Abwässern oder Abfällen.

§ 4

Ausnahmen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung sind ausgenommen:

1. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
2. fachgerechte Pflegemaßnahmen, wie das Ausschneiden von Totholz oder von aneinander reibenden oder angebrochenen Ästen,
3. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht,

4. Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr; Dabei dürfen nur diejenigen Pflanzenteile entfernt werden, welche die Gefahr verursachen und
5. zwingende Maßnahmen zur Funktionserhaltung von Versorgungs- und Entsorgungsleitungen.

(2) Bei Maßnahmen zur Beseitigung einer unmittelbaren Gefahr ist unverzüglich die Gemeinde Schwarzenbruck oder die Polizei zu unterrichten.

§ 5

Genehmigung, Befreiung

(1) Die Gemeinde Schwarzenbruck kann eine Entfernung, Veränderung oder Verschlechterung der Standortbedingungen von geschützten Bäumen genehmigen, wenn:

1. andernfalls ein Grundstück nicht bebaut werden könnte, obwohl der Grundstückseigentümer einen Rechtsanspruch auf Bebauung hat und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des zu erhaltenden Baumbestandes getroffen werden,
2. der Bestand oder die Nutzbarkeit eines Grundstückes oder eines Gebäudes unzumutbar beeinträchtigt wird,
3. eine bereits ausgeübte gewerbliche Nutzung eines Grundstückes unzumutbarer beeinträchtigt wird oder
4. Bäume infolge von Altersschäden, Schädlingsbefall, Krankheit oder Missbildung ihre Schutzwürdigkeit verloren haben und eine Erhaltung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist.

§ 6

Verfahren

(1) Die Genehmigung nach § 5 ist mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Durchführung der Maßnahme vom Grundstückseigentümer oder einem sonstigen Berechtigten (z. B. Mieter/Pächter des Grundstückes oder Nachbarn) schriftlich, unter Angabe von Gründen, zu beantragen. In dem Antrag sind die betroffenen Bäume nach Art, Stammumfang und Höhe zu bezeichnen. Es ist ein Plan oder eine Lageskizze beizufügen, der außer den betroffenen Bäumen auch alle anderen auf dem Grundstück vorhandenen Bäume enthalten soll.

(2) Wird der Antrag durch ein Bauvorhaben veranlasst, ist er mit dem Bauantrag einzureichen. Die Genehmigung ergeht dann im Baugenehmigungsverfahren.

§ 7

Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen

- (1) Die Genehmigung nach § 5 kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen, Bedingungen und Befristungen erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Insbesondere kann die Auflage erteilt werden, dass auf demselben Grundstück, durch die Anpflanzung von Bäumen, angemessener Ersatz für die eintretende Bestandsminderung geleistet wird. Dabei ist unter Berücksichtigung der Vitalität und der ökologischen Bedeutung jedes einzelnen zur Beseitigung vorgeschlagenen Gehölzes, die Angemessenheit einer Ersatzpflanzung hinsichtlich Art und Umfang im Einzelfall von der Gemeinde Schwarzenbruck abzuwägen. So kann auf eine Ersatzpflanzung komplett verzichtet werden oder der Wert der Ersatzpflanzung, die Anzahl der zu pflanzenden Bäume, die Pflanzenart und eine Frist, bis zu der die Pflanzung zu erfolgen hat, bestimmt werden. Wachsen Ersatzpflanzungen nicht an, so ist eine erneute Pflanzung vorzunehmen.
- (3) Werden entgegen den Verboten des § 3 geschützte Bäume entfernt, zerstört oder verändert, kann die Eigentümerin/der Eigentümer, sonstige Berechtigte oder der Verursacher zu angemessenen Ersatzpflanzungen zum Ausgleich für die eingetretene Bestandsminderung verpflichtet werden. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Ist in den Fällen des Abs. 2 und 3 eine angemessene Ersatzpflanzung nicht möglich oder zumutbar, kann eine Ausgleichszahlung gefordert werden, deren Höhe sich nach den Kosten richtet, die für eine angemessene Ersatzpflanzung auf öffentlichen Grünflächen hinsichtlich Anschaffung, Lieferung, fachgerechter Pflanzung und Fertigstellungspflege erforderlich sind. Die Ausgleichszahlung ist zweckgebunden für die Neupflanzung von Gehölzen sowie für Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu verwenden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig, entgegen § 3, geschützte Bäume ohne Genehmigung entfernt, zerstört oder verändert, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße belegt werden.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form der Auflage (Ersatzpflanzung oder Ausgleichszahlung nach § 7) nicht erfüllt, kann gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 Bayerisches Naturschutzgesetz mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Schutz des Bestandes an Bäumen und Sträuchern innerhalb der in Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde Schwarzenbruck vom 10.03.1977 außer Kraft.

Gemeinde Schwarzenbruck

Schwarzenbruck, den 24.10.2016

Bernd Ernstberger

1. Bürgermeister